

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften
an der Universität Bayreuth
vom 10. Mai 2021
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	3
§ 2	Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens	3
§ 3	Verfahren zur Feststellung der Eignung	4
§ 4	Durchführung: Erste Stufe	5
§ 5	Durchführung: Zweite Stufe	6
§ 6	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses	7
§ 7	Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester	7
§ 8	Geltungsbereich und -dauer der festgestellten Eignung	7
§ 9	Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung	8
§ 10	Inkrafttreten	8
Anhang 1:	Punktevergabe für Noten der Hochschulzugangsberechtigung und für Leistungen aus dem Gespräch	9
Anhang 2:	Bewertung einschlägiger Berufsausbildung, anderer berufspraktischer Tätigkeiten und studiengangspezifischer Zusatzqualifikationen	10

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften setzt neben der Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die besonderen qualitativen Anforderungen gemäß Art. 89 Abs. 4 Satz 1 BayHIG erfüllt. ²Die besonderen Anforderungen an das Studium beinhalten die Fähigkeit, Problemstellungen im Bereich Ernährung und Gesundheit aus einem ganzheitlichen, fächerübergreifenden Ansatz heraus verstehen und bearbeiten zu können. ³Hierbei liegt der Nachdruck auf Fragen der Prävention und Gesundheitsförderung, der Nahrungsmittelqualität und -sicherheit sowie der Nachhaltigkeit von Produkten und Konsum. ⁴Für den Studiengang sind Studierende geeignet, die qualifizierte interdisziplinäre Kompetenzen mitbringen, die aus den methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen der Naturwissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zu kombinieren sind. ⁵Um diesem speziellen Anforderungsprofil, das eine signifikante Bedeutung für den Studienerfolg besitzt, entsprechen zu können, sind spezielle studienangangspezifische qualitative Eignungsvoraussetzungen zu erfüllen, die über die allgemeine Hochschulreife hinausgehen. ⁶Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzt. ⁷Einschlägige Berufsausbildungen, Erfahrungswissen oder andere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten erhöhen die Eignung für den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. ²Der Ausschuss besteht aus dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit (APSO-LEG) sowie bis zu vier Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) und weiteren Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mit Prüfungsberechtigung, die an diesem Studiengang beteiligt sind. ³Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Ausschuss gemäß § 2.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ³Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (in Kopie),
 - ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Unterlage,
 - sofern vorliegend Nachweise über eine einschlägige Berufsausbildung, andere berufspraktische Tätigkeiten oder studiengangspezifische Zusatzqualifikationen.
- (5) ¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.
- (6) ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 3 Satz 8 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 30 Abs. 1 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Durchführung: Erste Stufe

(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung geht mit dem Gewichtungsfaktor 3 in die Gesamtbewertung ein;

2. Die fachspezifischen Einzelnoten gehen mit dem Gewichtungsfaktor 2 in die Gesamtbewertung ein:

Als fachspezifische Einzelnoten werden die in der Hochschulzugangsberechtigung aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) und die beste fortgeführte Gesellschaftswissenschaft (zweifach) herangezogen, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden. Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen. Diese werden entsprechend der angegebenen Gewichtung addiert und durch die gewichtete Anzahl der Einzelnoten geteilt. Wird für ein in Nr. 2 genanntes Fach in der Hochschulzugangsberechtigung keine Note ausgewiesen, so nimmt die Bewerberin oder der Bewerber an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil.

3. Die einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten und studienangewandte Zusatzqualifikationen gehen gemäß Anhang 2 mit dem Gewichtungsfaktor 1 in die Gesamtbewertung ein.

²In jedem in die Gesamtbewertung einfließenden Anteil sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in Anhang 1 ergeben. ³Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung 90 Punkte.

(2) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

1. Wer in der ersten Stufe 50 Punkte und mehr erreicht, wird zugelassen.

2. Liegt der nach Abs. 1 gebildete Punktwert bei 35 oder weniger Punkten, gelten Bewerberinnen oder Bewerber als nicht geeignet.

(3) ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber (erreichte Punkte zwischen 36 und 49 Punkten) kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch den Ausschuss bekannt gegeben.

§ 5

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Einigungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. ²Es wird von einem Ausschussmitglied unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ³Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. ⁴In dem Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu nationalen und internationalen Sachverhalten mit Bezug zu Ernährung und Gesundheit (z. B. globale Herausforderungen einer nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion für eine gewachsene Weltbevölkerung bei knapper werdenden Ressourcen, Fragen der Prävention und Gesundheitsförderung, Standpunkte zur Verbesserung der Nahrungsmittelqualität und -sicherheit und dem dahinterliegenden Regelwerk) befragt. ⁵Ziel ist es zu ermitteln, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ausreichende Kenntnisse der Prävention und Gesundheitsförderung, der Nahrungsmittelqualität und -sicherheit sowie der Nachhaltigkeit von Produkten und Konsum verfügt und die Fähigkeit besitzt, sich mit komplexen interdisziplinären Zusammenhängen im Bereich Ernährung und Gesundheit auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu reflektieren und stringent zu argumentieren. ⁶Zudem wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat über eine Vernetzungskompetenz der methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen der Naturwissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften verfügt. ⁷Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche, die Bewertungen und die Gründe für die Bewertungen enthält. ⁸Das Protokoll ist von dem Ausschussmitglied und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. ⁹Es sind im Auswahlgespräch maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in Anhang 1 ergeben.
- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der jeweils einfach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Bewertung des Auswahlgesprächs. ²Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung 30 Punkte.
- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 17 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Einigungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 16 oder weniger Punkten sind für den Studiengang nicht geeignet.

- (6) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss nach den gemäß dieser Satzung festgestellten Ergebnissen. ²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung von der oder dem Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- (3) ¹Nach der Entscheidung teilt der Ausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 7

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechslерinnen und Hochschulwechsler, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Geltungsbereich und -dauer der festgestellten Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth.

- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 9

Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 5 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben oder gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 nicht zugelassen wurden oder gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 als abgelehnt gelten, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Semesters erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 11. Mai 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem Sommersemester 2021 für diesen Studiengang bewerben.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhang 1: Punktevergabe für Noten der Hochschulzugangsberechtigung und für Leistungen aus dem Gespräch

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:	
Abiturnote	Punkte
1,0 - 1,1	15
1,2 - 1,3	14
1,4 - 1,5	13
1,6 - 1,8	12
1,9 - 2,2	11
2,3 - 2,5	10
2,6 - 2,8	9
2,9 - 3,2	8
3,3 - 3,5	7
3,6 - 3,8	6
3,9 - 4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem Gespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 - 13 Punkte	= sehr gut:	eine hervorragende Leistung
12 - 10 Punkte	= gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 - 7 Punkte	= befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 - 4 Punkte	= ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 - 0 Punkte	= nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Anhang 2: Bewertung einschlägiger Berufsausbildung, anderer berufspraktischer Tätigkeiten und studiengangspezifischer Zusatzqualifikationen

Kriterien gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:

Die Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit einer Berufsausbildung, anderer berufspraktischer Tätigkeiten und studiengangspezifischer Zusatzqualifikationen trifft der Ausschuss gemäß § 2 dieser Satzung.

I. Zur Definition der einschlägigen Berufsausbildung

Allgemein gilt, dass unter einer einschlägigen Berufsausbildung diejenigen Berufsbilder berücksichtigt werden können, die der Zielorientierung des Bachelorstudiengangs Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften unmittelbar entsprechen. Sobald eine derartige Berufsausbildung nachgewiesen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber vorliegt, ist diese mit einer Spanne von 7 bis 15 Punkten zu bewerten. Innerhalb der Spannweite von 7 bis 15 Punkte kann der Ausschuss für die Eignungsfeststellungsprüfung die Dauer der Berufsausbildung, den Erfolg der Berufsausbildung, die abgeleisteten Berufsjahre u. ä. berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung der Berufsbilder können folgende Beispiele aufgezeigt werden:

- Biologielaborant/in (mind. 10 Punkte),
- Biologisch-Technische/r Assistent/in (mind. 10 Punkte),
- Chemielaborant/in (mind. 10 Punkte),
- Chemisch-Technische/r Assistent/in (mind. 10 Punkte),
- Medizinisch-Technische/r Laborassistent/in (mind. 10 Punkte),
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in (mind. 10 Punkte),
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in (mind. 10 Punkte),
- Diätassistent/in (mind. 10 Punkte),
- Ernährungsberater/in (mind. 10 Punkte),
- Koch/ Köchin (mind. 10 Punkte),
- Physiotherapeut/in (mind. 10 Punkte),
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau (mind. 10 Punkte),
- Sportfachwirt/in (mind. 10 Punkte).

II. Zur Definition anderer berufspraktischer Tätigkeiten und studiengangspezifischer Zusatzqualifikationen

Als andere berufspraktische Tätigkeiten und studiengangspezifische Zusatzqualifikationen können insbesondere Aktivitäten im Ernährungs- und Gesundheitssektor, im Bereich des Bundesfreiwilligendienstes oder anderer anerkannter Freiwilligendienste, fachrelevante ehrenamtliche Tätigkeiten, die Teilnahme an einem Schülerwettbewerb in der Sekundarstufe II als auch Praktika in entsprechenden Feldern anerkannt werden. Innerhalb der Spannweite von 5 bis 15 Punkten kann der Ausschuss für das Eignungsfeststellungsverfahren die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit, die Fachrelevanz u. ä. berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung können folgende Beispiele aufgezeigt werden:

- Praktikum von mind. 6 Wochen Dauer mit Bezug zu Ernährung und Gesundheit (mind. 7 Punkte),
- Teilnahme an einem Schülerwettbewerb in der Sekundarstufe II in den Bereichen Mathematik/Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften oder Sport (mind. 5 Punkte),
- Bundesfreiwilligendienst im sozialen und ökologischen Bereich sowie im Bereich des Sports und der Integration (mind. 7 Punkte) oder
- andere anerkannte Freiwilligendienste (mind. 7 Punkte).